



Bestehender Zustand			
	vorh. Gebäude		
	vorh. Ruinen		
	Zahl der Vollgeschosse		
	Straßenbahngleise		
	Straßenbahnsteige		
	Bordstein		
	Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrsflächen u. Bauflächen		
	Begrenzung der öffentl. Verkehrsflächen		
	Baulinie		
	Baugrenze		
	Begrenzung der öffentl. Grünflächen		
	vorhandene Höhenlage über NN		
	Entwässerungsanlagen		
	1 Eigentumsverzeichnis als Bestandteil		
Baugebiet			
WS	Kleinsiedlungsgebiet	Z	Zahl der Vollgeschosse
WR	Reines Wohngebiet	GRZ	Grundflächenzahl
WA	Allgemeines Wohngebiet	GFZ	Geschossflächenzahl
MD	Dorfgebiet	BMZ	Baumassenzahl
MI	Mischgebiet	B	Baugrenzlinie
MK	Mengengebiet	B ₁	Baugrenzlinie
GE	Gewerbegebiet	B ₂	Baugrenzlinie
GI	Industriegebiet	B ₃	Baugrenzlinie
SW	Wochenendhausgebiet	o	offene Bauweise
SO	Sondergebiet	g	gesch. Bauweise
T	Trafostation	G	Garagen
Zeichenerklärung			
	Begr. der öffentl. Verkehrsflächen und Baulinien		Baugrundstück für den Gemeinbedarf
	Begr. der öffentl. Verkehrsflächen		Fortfallende Begrenzungslinien
	Begr. der öffentl. Grünflächen		Durchfahrt
	Baulinie		Kolonaden
	Baugrenze		Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrsflächen
	Neue Höhenlage über NN		Begrenzung des Plangebietes
	Öffentl. Verkehrs-u. Parkfl.		Grenze des Umlegungsgebietes
	Öffentl. Grünflächen		Festlegung der Begrenzungslinien für öffentl. Verkehrs- und Grünflächen durch Zahlen u. Koordinaten
	Vorgarten		
	Überbaubare Grundstücksfläche		
Besondere bauliche Festlegungen			
Die Zahl der Vollgeschosse ist Höchstgrenze f. darf nicht unterschritten werden			
Z=2	Zahl der Vollgeschosse ist Höchstgrenze		
Z=2	Zahl der Vollgeschosse darf nicht unterschritten werden		
Sämtliche im Plan rot durchkreuzte Festlegungen sind aufgehoben			
Mindestgrößen von Baugrundstücken			
a) Die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, ist nur auf Grundstücken zulässig, die mindestens 100 qm groß sind, eine Straßentfront von mindestens 5 m und eine Grundstücksbreite von mindestens 10 m haben. Das gleiche gilt für den Wiederaufbau zerstörter und beschädigter Gebäude der genannten Art. Flächen, die in der Planung für den Gemeinbedarf ausgewiesen sind, dürfen nicht mitgerechnet werden.			
b) Ist bei der Herstellung betriebsfertiger öffentlicher Abwasseranlagen eine örtliche Entwässerung erforderlich, so müssen bei Baugrundstücken folgende Mindestgrößen vorliegen:			
1 Wohnung (1-Familienhaus)	550 qm		
2 Wohnungen (2-Familienhaus)	825 qm		
3 Wohnungen (3-Familienhaus)	1100 qm		
jede weitere Wohnung	275 qm		
Für den Entwurf u. für die geplante Bebauung Köln, den 13. 1966			
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Köln, den 19. 1966.			
Dieser Plan ist nach § 2 Abs 1 und 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 24. 3. 1966 als Änderung des Planes Nr. 6650 Sd/03			
Dieser Plan hat nach § 2 Abs 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 18. 11. 1965 bis 18. 11. 1966			
Dieser Plan ist nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) am 15. 12. 1966 als Satzung beschlossen worden.			
Dieser Plan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 15. 12. 1966 als Satzung genehmigt worden.			
Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 15. 12. 1966 geändert worden.			
Die Genehmigung des Bebauungsplanes (siehe Ort und Zeit der Auslegung nach § 10 Abs. 2 BBauG) sind am 20. 1. 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.			

Für das Gewerbegebiet wird gemäß § 8 Abs. 4 der Bau-nutzungsverordnung folgendes festgesetzt:

Nicht zugelassen sind erheblich belästigende gewerbliche Anlagen, und zwar

- Gewerbliche Anlagen, in denen Lärmquellen installiert sind, die eine Lautstärke von mehr als 65 dB (A) erzeugen (gemessen in 5 m Abstand) oder in denen sonstige Arbeiten gleich hoher Lautstärke durchgeführt werden.
- Gewerbliche Anlagen, von denen spürbare Erschütterungen ausgehen.
- Gewerbliche Anlagen, bei denen verfahrenstechnisch bedingte Ableitungen von Gasen, Rauch, Ruß, Dämpfen und Gerüchen vorhanden sind.

Ziffer 1 der vorstehenden textlichen Gliederung ist aufgrund von Bedenken und Anregungen nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 13. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 27. 6. 1968 wie folgt geändert worden:

- Gewerbliche Anlagen, welche an der Grenze der benachbarten Baugebiete, die nach den VDI-Richtlinien 2058 festgesetzte Lautstärke überschreiten.

Köln, den 27. 6. 1968

Oberbürgermeister

Stadtgemeinde Köln
 Bebauungsplan
 M. 1 : 1000
 6750 0/03
 Nr.6650 Sd/03

Teilweise funktionslos

Dieser Plan ist nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 25. 7. 1967 textlich mit VDI 2058

22. 8. 1967

22. 9. 1967

27. 6. 1968

Hierzu Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 135